



Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

Datum: 21.12.2022

Rückfragen bitte an:

Dr. Peter Nothaft
dr.nothaft@schulwerk-bayern.de
089/543 699 59-10

Ausschließlich per E-Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes; Verbandsanhörung
hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern
Ihr Zeichen: II.1-BS4600.7/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Das Katholische Schulwerk in Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT00B). Die Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Belange, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Im Schwerpunkt beziehen sich unsere Ausführungen auf die angedachten Änderungen im **Art. 94 BayEUG**. Allgemein ist festzuhalten, dass der Entwurf keine wesentlichen Neuerungen enthält. Die in der Begründung formulierten Absichtserklärungen hinsichtlich des Nachweises der fachlichen Eignung durch gleichwertige Leistungen und der Niederlegung von Verfahrensregelungen in Verwaltungsvorschriften sind ohne eine zeitgleich erfolgende Festlegung in einer KMBek oder Verordnung unverbindlich.

Art. 94 Abs. 1 S. 2 BayEUG n. F. sieht vor, dass bei einer Lehrkraft, die über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und die entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen ist. Wir halten diese Regelung in der Praxis für wenig hilfreich. Die Schulträger werden aufgrund der höchst unterschiedlichen Schulsysteme in der Regel kaum feststellen können, ob eine Lehrkraft ihrer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation „entsprechend“ eingesetzt wird. Insofern ist zu erwarten, dass die Träger auch weiterhin sicherheitshalber Anträge auf Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung stellen werden.

Sollte die vorgenannte geplante Regelung dennoch so beschlossen werden, halten wir es für erforderlich, sie gleichermaßen für Lehrkräfte mit einer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Lehrerbefähigung zu treffen, um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden. Für diese Personengruppe ließe sich ein „entsprechender Unterrichtseinsatz“ auch leichter feststellen.

Für die Praxis hilfreich, insbesondere auch zur Entlastung der Genehmigungsbehörden, wäre eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus herauszugebende Gegenüberstellung der im Ausland bzw. innerhalb der Bundesrepublik erwerbbaeren Lehramtsbefähigungen und des entsprechenden Unterrichtseinsatzes im Freistaat Bayern.

Gem. **Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n. F.** verzichtet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird. Im Vergleich zur Vorgängervorschrift (Art. 94 Abs. 2 BayEUG a. F.) enthält die geplante Regelung nicht mehr das Wort „frei“. Auch wenn die Begründung darauf verweist, dass die Streichung des Wortes nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden sei, regen wir aus Gründen der sprachlichen Klarheit – und damit auch der Rechtsklarheit – an, das Wort „freie“ nach dem Wort „gleichwertige“ in Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n.F. einzufügen.

Der **Begründung** (S. 11) ist zu entnehmen, dass künftig die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung als eine der Lehrkräfteausbildung gleichwertige Leistung angesehen werden soll. Wir verstehen das so, dass die Überprüfung und Feststellung der fachlichen Eignung nicht mehr Voraussetzung einer befristeten Unterrichtsgenehmigung sein soll. Dies würden wir sehr begrüßen. Zudem würde es auch der Zielvereinbarung der im Frühjahr 2022 einberufenen Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und dem rfs (rat freier Schulen) entsprechen. Dieser zu Folge könnten freie Schulen Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Schulträger von einer Eignung durch gleichwertige freie Leistungen ausgehen, befristet (für 3 Jahre) einstellen und würden für diese Zeit eine Unterrichtsgenehmigung erhalten. Nach einem standardisierten Verfahren würden Besuche der staatlichen Schulaufsicht stattfinden und am Ende der Bewährungsphase die Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung und die Erteilung der unbefristeten Unterrichtsgenehmigung durch die Schulaufsicht erfolgen. Durch ein solches Verfahren wäre auch die Einhaltung der Qualitätsstandards abgesichert.

Da es sich um eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis handelt, erscheint uns diesbezüglich eine gesetzliche Regelung notwendig. Wir schlagen vor, **Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n. F.** dahingehend zu ergänzen, dass es sich auch bei einem erfolgreichen unterrichtspraktischen Einsatz um eine gleichwertige freie Leistung handelt. Zusätzlich sollte in Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n. F. klargestellt werden, dass zum Ende der Bewährungszeit sowohl die fachliche als auch die pädagogische Eignung überprüft wird. Aufgrund der Wesentlichkeitstheorie muss die Regelung auch grundsätzliche Kriterien für die Feststellung der Eignung auführen. Eine ausschließliche Regelung durch Verwaltungsvorschrift ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und der Anforderungen für die Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung sollten in einer Rechtsverordnung niedergelegt werden, um Transparenz und bayernweite Vergleichbarkeit durch ein standardisiertes Verfahren zu gewährleisten.

Im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung ohne Qualitätseinbußen wäre wünschenswert, die Unterrichtsgenehmigung dahingehend vom Schulträger zu entkoppeln, dass diese auch bei einem Schul- oder Trägerwechsel jedenfalls für die in der Unterrichtsgenehmigung genehmigte Schulart Bestand hat und nicht erneut beantragt werden muss.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Änderung der Verordnungsermächtigung in **Art. 89 Abs. 1 S. 3 Nr. 11 BayEUG n. F.** zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, Elternbeiratstätigkeiten und SMV-Tätigkeiten und mögliche darauf beruhende Änderungen der BaySchO für Schulen in freier Trägerschaft nicht einschlägig sind, da diese in keinem Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und sonstigen zwingenden Vorschriften stehen und im Übrigen wegen der unterschiedlichen Rechtsform der Trägerschaft auch nicht übertragbar sind.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu beachten und stehen für den weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Nothhaft

Direktor